

Sachbearbeitung Ordnungsamt

Datum 08.09.2022

Geschäftszeichen 103.53

Beschlussorgan Verwaltungsausschuss öffentlich Sitzung am 04.10.2022

BV 115/2022

Betreff: **Aufnahme von Geflüchteten**

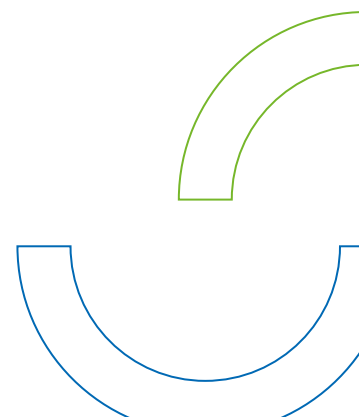
Anlagen: Anlage - Übersicht Liegenschaften

Beschlussvorschlag

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Unterhalts- oder Beschaffungsmaßnahmen wie in der Anlage dargestellt zeitnah durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird zudem damit beauftragt, parallel nach geeignetem privaten Wohnraum zur Anmietung zu suchen.

Sara Siebler

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

Kosten für Sanierung und Ausstattung von Bestandsimmobilien	ca. 245.000 €
Schaffung / Anmietung von zusätzlichem Wohnraum	aktuell nicht kalkulierbar
Laufende Kosten	aktuell nicht kalkulierbar

2. Sachdarstellung

A. Allgemeines zur Flüchtlingsunterbringung

Die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Menschen, die in Deutschland um Asyl nachsuchen, wird durch das Asylgesetz (AsylG) und das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. In Baden-Württemberg ist zusätzlich das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) anzuwenden. Wie viele Asylsuchende jährlich in Baden-Württemberg im Vergleich zu den anderen Bundesländern aufgenommen werden müssen, legt der sog. Königsteiner Schlüssel fest. Jedes Jahr wird die landesweite Aufnahmequote auf der Basis von Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl mithilfe des Königsteiner Schlüssels durch den Bund errechnet. Damit soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf alle Bundesländer sichergestellt werden.

Sobald ein Asylsuchender dem Land Baden-Württemberg zugeteilt wird, kommt dieser zunächst in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) unter. Nach dem Durchlauf einiger Verfahrensschritte in der LEA (z. B. Gesundheitsuntersuchung) erfolgt dann die Zuweisung an die Stadt- und Landkreise zur vorläufigen Unterbringung, z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft. In Baden-Württemberg übernimmt das Regierungspräsidium Karlsruhe zentral diese Aufgabe. Die Zuweisungen ergeben sich hierbei nach der Zuteilungsquote des jeweiligen Kreises. Die Zuteilungsquote ergibt sich wiederum aus dem prozentualen Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Gesamtbevölkerung des Landes Baden-Württemberg. Dabei ist unerheblich, in welcher Erstaufnahmeeinrichtung der Asylsuchende untergebracht war. Die Namenslisten für den Transfer werden in den Erstaufnahmeeinrichtungen frühzeitig ausgehängt.

Mit der Ankunft des Asylsuchenden in der vorläufigen Unterbringung geht die Zuständigkeit an die Stadt- und Landkreise über. In den Stadt- und Landkreisen sind die Asylsuchenden bis zum Abschluss des Asylverfahrens – maximal für zwei Jahre – untergebracht. Das Asylverfahren selbst, wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt. Nach der Unterbringung bei den Stadt- und Landkreisen (max. 2 Jahre) erfolgt eine Zuweisung zur Anschlussunterbringung an die Kommunen.

Abweichend davon gelten für Geflüchtete aus der Ukraine teilweise andere Regelungen. Die Europäische Union hat beschlossen, dass Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine kein Asylverfahren durchlaufen müssen. Somit können sich Vertriebene mit Ortsbezug, z. B. durch Familie, Freunde oder Bekannte direkt am jeweiligen Ort niederlassen. Es ist lediglich eine Wohnsitzanmeldung beim jeweiligen Einwohnermeldeamt sowie eine Registrierung bei der zuständigen Ausländerbehörde durchzuführen. Sofern die Geflüchteten keinen privaten Wohnraum finden, können die schutzsuchenden Ukrainer auch direkt in einer vorläufigen Unterbringung eines Stadt- oder Landkreises aufgenommen werden. Es bedarf dazu vorher keiner Aufnahme in einer LEA. Spätestens nach **sechs Monaten** erfolgt dann bereits die Zuweisung in die kommunale Anschlussunterbringung. Unabhängig davon, stehen die Erstaufnahmestellen des Landes (LEA) den Vertrieben aus der Ukraine ersatzweise als Erstanlaufstelle trotzdem zur Verfügung.

Folglich ist die kommunale Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten gegenüber einer Unterbringung von Asylbewerbern aus Drittländern wesentlich kurzfristiger umzusetzen.

B. Situation in Baden-Württemberg

Die Zahl der Schutzsuchenden in Baden-Württemberg hat seit der Flüchtlingskrise 2015 stetig abgenommen. Im Jahr 2015 haben noch insgesamt 185.185 Personen Schutz gesucht, wohingegen im Jahr 2020 nur 8.025 Schutzsuchende in Baden-Württemberg registriert wurden. Doch bereits seit Ende des vergangenen Jahres steigt die Zahl der Asylsuchenden wieder deutlich an. Ein Großteil der Geflüchteten kommt dabei aus der Ukraine. Landesweit wurden im laufenden Jahr ca. 130.000 Geflüchtete aus der Ukraine sowie zusätzlich noch rund 15.000 Asylsuchende aus Drittländern in Baden-Württemberg aufgenommen (Stand 19.09.2022).

Angesichts dieser Zahlen stuft das Land die aktuelle Lage im Hinblick auf die Unterbringungsmöglichkeiten als sehr ernst ein. Die Stadt- und Landkreise wurden angehalten sich auf einen kurzfristigen Aufbau von Notunterkünften einzustellen. Ebenso haben sich die Kommunen auf einen Ausbau der vorhandenen Aufnahmekapazitäten vorzubereiten. Wenngleich sich das Land bewusst ist, dass sich insbesondere die Kommunen seit Jahren im „Dauerkrisenmodus“ befinden und mittlerweile die Belastungsgrenze erreicht bzw. sogar überschritten wurde.

C. Situation im Landkreis

Die Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge im Alb-Donau-Kreis war bis vor der Sommerpause eher entspannt. Die Situation hat sich allerdings innerhalb weniger Wochen dramatisch verändert. Bereits in der Sommerpause wurde vom Landkreis über stark steigende Zugangszahlen informiert. Zwischenzeitlich sind die Gemeinschaftsunterkünfte trotz der neuen Einrichtung zahlreicher Gemeinschaftsunterkünfte bis hin zu einer Notunterbringung in der Sporthalle in Blaubeuren-Seißen nahezu erschöpft. Zum Stand 15.09.2022 verfügte der Alb-Donau-Kreis über insgesamt 21 Gemeinschaftsunterkünfte und 1 Notunterkunft in 14 Städten und Gemeinden mit insgesamt 1.509 Plätzen, von denen 1.340 Plätze belegt waren. Aktuell ist wöchentlich mit dem Zugang weiterer 60-100 Personen zu rechnen. Die Bereitstellung weiterer Notunterkünfte ist in laufender Prüfung.

Zuletzt wurde in einer Bürgermeister-Dienstbesprechung am 15.09.2022 und einem Schreiben von Herrn Landrat Heiner Scheffold vom 16.09.2022 die aktuelle Situation thematisiert. Hierbei wurden die Kommunen nachdrücklich aufgefordert, zügig Wohnraum für die Unterbringung von Flüchtlingen bereitzustellen. Außerdem wurde unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die Zuteilungsquoten (siehe Buchstabe D) zwingend von den Kommunen zu erfüllen sind und im Zweifelsfall von den Kommunen auch die Belegung von Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäusern u.ä. für die Anschlussunterbringung in Betracht zu ziehen ist.

D. Situation in Erbach

a. Flüchtlinge aus Drittstaaten außerhalb der Ukraine

Die vom Landkreis vorläufig untergebrachten Personen werden generell nach der Einwohnerzahl auf die Gemeinden in die Anschlussunterbringung verteilt. Auf dieser Grundlage werden jährlich Aufnahmequoten ermittelt, die von den Gemeinden zu erfüllen sind. Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort und der tatsächlichen Zuteilung ergeben sich hieraus bei den einzelnen Gemeinden Aufnahmerückstände oder -überhänge, die über die Jahre fortgeschrieben werden. Zum Jahresbeginn bestand in Erbach ein Überhang von 10, d.h. wir haben in den vergangenen Jahren mehr Flüchtlinge in die Anschlussunterbringung

aufgenommen als vorgegeben war. Ungeachtet dessen, dass im laufenden Jahr keine Zuweisung vorgesehen war, wurden in Erbach 5 weitere Personen aufgenommen, so dass sich der Überhang aktuell auf 15 beläuft. Wir gehen deshalb davon aus, dass zumindest in diesem Jahr keine Asylsuchenden aus Drittstaaten in unsere Anschlussunterbringung zugewiesen werden.

b. Flüchtlinge aus der Ukraine

Ähnlich wie bei Flüchtlingen aus Drittländern wird auch für die Zuweisung von Flüchtlingen aus der Ukraine eine separate Aufnahme- und Zuweisungsquote auf Grundlage der Einwohnerzahlen ermittelt.

Mit Schreiben von Herrn Landrat Scheffold vom 16.09.2022 wurden den Städten und Gemeinden die aktuellen Quoten mitgeteilt. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass bis Jahresende insgesamt 1.500 Geflüchtete in die Anschlussunterbringung der Kommunen zugewiesen werden. Gleichzeitig wird im Schreiben allerdings bereits darauf hingewiesen, dass Mitte September tatsächlich schon 2.000 Kriegsflüchtlinge im Alb-Donau-Kreis angekommen sind. Die hohen Zuweisungszahlen an die Gemeinden werden sich also auch im kommenden Jahr fortsetzen.

Bei der Berechnung der Zuweisungsquote werden sog. Flächenfälle berücksichtigt. Hierunter sind die Personen zu verstehen, die außerhalb des offiziellen Verfahrens privat eine Unterkunft gefunden haben. Im sog. „Arbeitskreis Asyl“, in dem u.a. auch Vertreter/innen der Kommunen vertreten sind wurde vereinbart, dass die Flächenfälle als „fiktive Zuweisung“ berücksichtigt werden, soweit die Kommune oder Helferkreise aktiv bei der Wohnungsfindung eingebunden waren. Insgesamt haben sich in Erbach seit Kriegsbeginn 52 Geflüchtete mit Wohnsitz angemeldet. Davon werden bei der Quotenberechnung 22 Personen als sog. „Flächenfälle“ anerkannt.

Für Erbach ergeben sich damit folgende Zahlen:

Geflüchtete aus der Ukraine im Alb-Donau-Kreis: 1.500

Kommune	Einwohner zum 30.09.2021	Prozent	Prognose (AU + Flächenfälle) 1500 Pers.	Bereits zugewiesen bis 12.09.2022	Flächenfälle zum 30.06.2022	Aufnahme- verpflichtung
Erbach	13.807	6,92	104	30	22	52
Gesamt	199.462	100,00	1.500	392	531	577

Daraus ergibt sich, dass in Erbach bis zum Jahresende mindestens noch **52 Personen** aufgenommen werden müssen. Bei 2.000 Flüchtlingen im Alb-Donau-Kreis erhöht sich diese Zahl auf **86 Personen**, die noch aufzunehmen sind.

Nachdem überwiegend ukrainische Familien flüchten und insgesamt ca. 1/3 der Geflüchteten minderjährig ist, wird sich hieraus eine unmittelbare Auswirkung auf Kindergärten und Schulen ergeben. Insgesamt entsteht damit zusätzlicher Betreuungs- und Raumbedarf. Der konkrete Bedarf kann aktuell nicht abgeschätzt werden, eine Vorbereitung ist damit kaum möglich. Zudem ist vorrangig die Wohnraumfrage zu klären.

c. Wohnraumsituation

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften Lützelried, Ersinger Straße 31 und Schloßstraße 31 sind aktuell insgesamt 20 Einzelplätze bzw. 15 Plätze im Familienverbund verfügbar. Die Unterscheidung ergibt sich aus den Raumaufteilungen und deren -größe. Pro Einzelperson müssen 10m² Wohnfläche vorgehalten werden. Ausgenommen davon sind Gemeinschaftsräume wie Bad oder Küche. Sofern eine

Wohnung von einer Familie genutzt wird, darf hiervon abgewichen werden und es zählt ausschließlich die gesamte Wohnfläche.

Neben den Unterkünften Lützelried, Ersinger Straße 31 und Schloßstraße 31 verfügt die Stadt über weitere Liegenschaften, die zur Unterbringung von Geflüchteten geeignet sind. Teilweise waren bereits einzelne Liegenschaften, z. B. Wagnerstraße 2 und Erlenbachstraße 82, während der letzten Flüchtlingskrise voll belegt. Nach Fertigstellung der Unterkunft im Lützelried, zogen die Bewohner aus der Wagnerstraße 2 und der Erlenbachstraße 82 geschlossen in die neuen Wohneinheiten im Lützelried um. Zur Erfüllung der voraussichtlich hohen Zuteilungsquote ukrainischer Geflüchteter, sollte es aus Sicht der Verwaltung das Ziel sein die anderen verfügbaren Liegenschaften unverzüglich zur Unterbringung Geflüchteter auszustatten. Insgesamt sollten wir damit unsere aktuelle Aufnahmeverpflichtung weitestgehend erfüllen können.

Es ist jedoch absehbar, dass die vorhandenen Bestandsimmobilien zur Unterbringung der Flüchtlinge nicht ausreichen. Daher ist zu prüfen, wie weitere Kapazitäten zur Unterbringung der Geflüchteten geschaffen werden können. Hierfür kommen grundsätzlich folgende Lösungen in Betracht:

1. Anmietung von geeignetem privaten Wohnraum
2. Beschaffung von Wohncontainern
3. Anbau Lützelried

Die Unterbringung in Hallen u.ä. ist aus Sicht der Verwaltung für die Stadt keine echte Option, da es sich bei der städtischen Unterbringung eher um eine langfristige Unterbringung handelt, während die Personen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises nur vorübergehend, für einen überschaubaren Zeitraum untergebracht werden müssen.

Aktuell versucht die Verwaltung privaten Wohnraum anzumieten oder dem Landkreis zur Anmietung bereitzustellen. Dafür wurde in den Erbacher Nachrichten mehrfach, zuletzt in den Erbacher Nachrichten vom 22.09.2022 zur Meldung von verfügbarem Wohnraum aufgerufen. Bislang ist die Resonanz ernüchternd. Dennoch ist geplant den Aufruf in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Die Lösungsansätze unter Punkt 2 und 3 sind aus Sicht der Verwaltung zumindest kurzfristig nicht umsetzbar. Bei der Bereitstellung von Wohncontainern wäre zunächst die Standortfrage zu klären. Geeignete Grundstücke sind aktuell hierfür nicht ersichtlich. Zudem besteht bereits heute das Problem der Lieferfähigkeit entsprechender Unternehmen, sowie eine entsprechende Preisentwicklung. Eine Erweiterung der Wohneinheiten im Lützelried wäre ein längerfristiges Projekt, mit einer mehrjährigen Umsetzungsdauer und hilft daher insbesondere bei der kurzfristigen Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge nicht weiter.

Die Verwaltung schlägt vor, die vorhandenen städtischen Liegenschaften – sofern notwendig – komplett zu belegen. Die ggf. dafür notwendigen Unterhaltsmaßnahmen sind zeitnah durchzuführen. Parallel wird weiterhin nach geeignetem privaten Wohnraum zur Anmietung gesucht.

Sofern sich die Situation in den nächsten Wochen weiter zuspitzt und keine Wohnungen zur Anmietung gefunden werden, muss die Schaffung von Wohnraum mittels baulicher Maßnahmen ins Auge gefasst werden.